

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Band: 132 (2012)

Artikel: Die Unterlagen der Bezirksschulpflegen im Kanton Zürich : ein archivischer Erschliessungsbericht aus dem Staatsarchiv Zürich
Autor: Tögel, Bettina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985122>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Unterlagen der Bezirksschulpflegen im Kanton Zürich – ein archivischer Erschliessungsbericht aus dem Staatsarchiv Zürich

Anlass für den folgenden Beitrag war die archivische Erschliessung der Unterlagen der zwölf Bezirksschulpflegen des Kantons Zürich durch das Staatsarchiv Zürich. Bei den Bezirksschulpflegen handelte es sich um Laiengremien zur Beaufsichtigung der Volksschulen, die mit der umfassenden Neuorganisation des Volksschulwesens 1831 eingeführt worden waren und über 175 Jahre Bestand hatten, bevor sie zum Ende des Schuljahres 2006/07 aufgelöst wurden und ihre Kompetenz an die neu geschaffene Fachstelle für Schulbeurteilungen übergang. Nach der Auflösung der Bezirksschulpflegen wurden deren Unterlagen sowie diejenigen der Vereinigung der Präsidenten und Aktuare der Bezirksschulpflegen des Kantons Zürich (VBSPZH) von September 2007 bis August 2008 dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung angeboten, bewertet und abgeliefert. Von April 2009 bis Januar 2011 wurden die Unterlagen sukzessive geordnet, verzeichnet und umgepackt, womit eine Reihe einzigartiger Quellen über das Schulwesen im Kanton Zürich nun benutzbar ist und hier vorgestellt werden soll.

Die Bezirksschulpflegen

Die Einsetzung der Bezirksschulpflegen geschah auf der Basis des Organisationsgesetzes der Bezirksschulpflegen vom 29. Oktober 1831.¹ Organisation und Aufgaben der Bezirksschulpflegen hingegen wurden in den beiden Unterrichtsgesetzen von 1832 und 1859², dem Volksschulgesetz von 1899³, der Verordnung zum Schulwesen von 1900 und deren Abänderung von 1960⁴ sowie den Wegleitungen des Erziehungsrates von 1901 und 1980⁵ festgelegt. Neben der Leitung und dem Unterhalt der Schulen wurde mit der Einsetzung der Bezirksschulpflegen auch deren Beaufsichtigung neu bestellten staatlichen Organen übertragen. Damit wurde eine der liberalen Grundideen umgesetzt, die Heinrich Zschokke 1836 im Titel seiner Rede vor dem Schweizerischen Volksbildungsverein auf den Punkt gebracht hatte: «Volksbildung ist Volksbefreiung». Die Volksschule sollte den Menschen vom blinden kirchlichen Glauben befreien, ihn bilden und zu eigenständigem Denken erziehen. Denn Gewerbe, Handel und aufstrebende Industrie waren ebenso auf eine bessere Schulbildung angewiesen wie die Mitglieder der durch die Verfassung von 1831 neu geschaffenen Behörden selbst, die nun vom Volk gewählt wurden. Mit der liberalen Bildungsreform, deren Kernstück das Unterrichtsgesetz von 1832 war, wurde ein für europäische Verhältnisse wegweisendes Unterrichtswesen geschaffen, das für Knaben und Mädchen die gleiche elementare Bildung vorschrieb. Hierfür wurden die allge-

¹ Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksschulpflegen vom 29. Herbstmonat 1831, in: Offizielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich (OS) 1831: S. 275–279.

² Gesetz über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Canton Zürich vom 28. Herbstmonat 1832, in: OS 1832: S. 313–386. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 24. Christmonat 1859, in: OS 1859: S. 243–262.

³ Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, in: OS 1899: S. 394–411.

⁴ Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900, in: OS 1900: S. 32–66.

⁵ Siehe Aktennotiz von Reto Weiss betreffend die Bewertung der Bezirksschulpflegen vom 17. April 2007, S. 3, in den Projektunterlagen des StAZH.

meine Schulpflicht sowie obligatorische Lehrmittel und Jahresklassen mit klar umschriebenen Lehrzielen eingeführt. Mit der Verstaatlichung der Volksschule wurde der Bruch mit der bis dahin kirchlich-religiös ausgerichteten Schulordnung vollzogen und die Säkularisierung des Elementarunterrichts eingeläutet. Zudem wurde die Aufsicht über die Volksschule Laien übertragen, um eine möglichst breite Mitwirkung der Bevölkerung an der Entwicklung und Pflege der Volksbildung zu erreichen.⁶ Dementsprechend wurde für jeden Verwaltungsbezirk eine Bezirksschulpflege eingesetzt.⁷

Aufgabe der Bezirksschulpflegen war es, die Aufsicht über die Volksschulen, also die Primar- und Sekundarschulen in den jeweiligen Bezirken auszuüben. Damit waren sie Teil eines dreigliedrigen Aufsichtssystems, bestehend aus Erziehungsrat, Bezirksschulpflegen und Gemeindeschulpflegen, wie dies aus Abbildung 1 ersichtlich wird.

An der Spitze dieses Aufsichtssystems stand der Erziehungsrat, der seit der Reorganisation und Umbenennung der Erziehungsdirektion zur Bildungsdirektion im Jahr 1999 Bildungsrat⁸ heisst. Der Erziehungsrat bestand ursprünglich aus 15 Mitgliedern, wurde jedoch

⁶ Ziegler, Peter 1993: Die Volksaufsicht an den Zürcher Schulen 1830–1993, S. 10 f.; ders.: Abschied von den Bezirksschulpflegen. Referat anlässlich der Plenarversammlung der Bezirksschulpflege Zürich vom 13. September 2006, unveröffentlichtes Manuskript (in den Projektunterlagen des StAZH); Lengwiler, Martin, Rothenbühler, Verena, Ivedi, Cemile 2007: Schule macht Geschichte. 175 Jahre Volksschule im Kanton Zürich 1832–2007, Zürich, S. 47 f.

⁷ Dies waren zunächst elf: Für die Bezirke Affoltern am Albis, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Hinwil, Horgen, Meilen, Pfäffikon, Uster, Winterthur und Zürich. Die Aufsicht über die Schulen im Bezirk Dietikon wurde bis zum Ende des Schuljahres 1983/84 von der Bezirksschulpflege Zürich ausgeführt. Erst zu Beginn des Schuljahres 1985/86 übernahm die neugegründete Bezirksschulpflege Limmattal diese Aufgabe, die zum Beginn des Schuljahres 1989/90 in Bezirksschulpflege Dietikon umbenannt wurde. Wann die Vereinigung der Präsidenten und Aktuarien der Bezirksschulpflegen gegründet wurde, ist hingegen unklar, da die gesetzlichen Grundlagen sowie die Unterlagen der Vereinigung selbst darüber keine Auskunft geben. Beschluss des Regierungsrates über die Aufteilung der Bezirksschulpflege Zürich vom 8. August 1984, in: OS 1984: S. 150.

⁸ Seit 1998 wird der Bildungsrat nicht mehr vom Kantonsrat, sondern als Fachgremium vom Regierungsrat gewählt. Siehe: Illi, Martin 2008: Von der Kameralistik zum New Public Management. Geschichte der Zürcher Kantonsverwaltung von 1803 bis 1998, Zürich, S. 402 und 405.

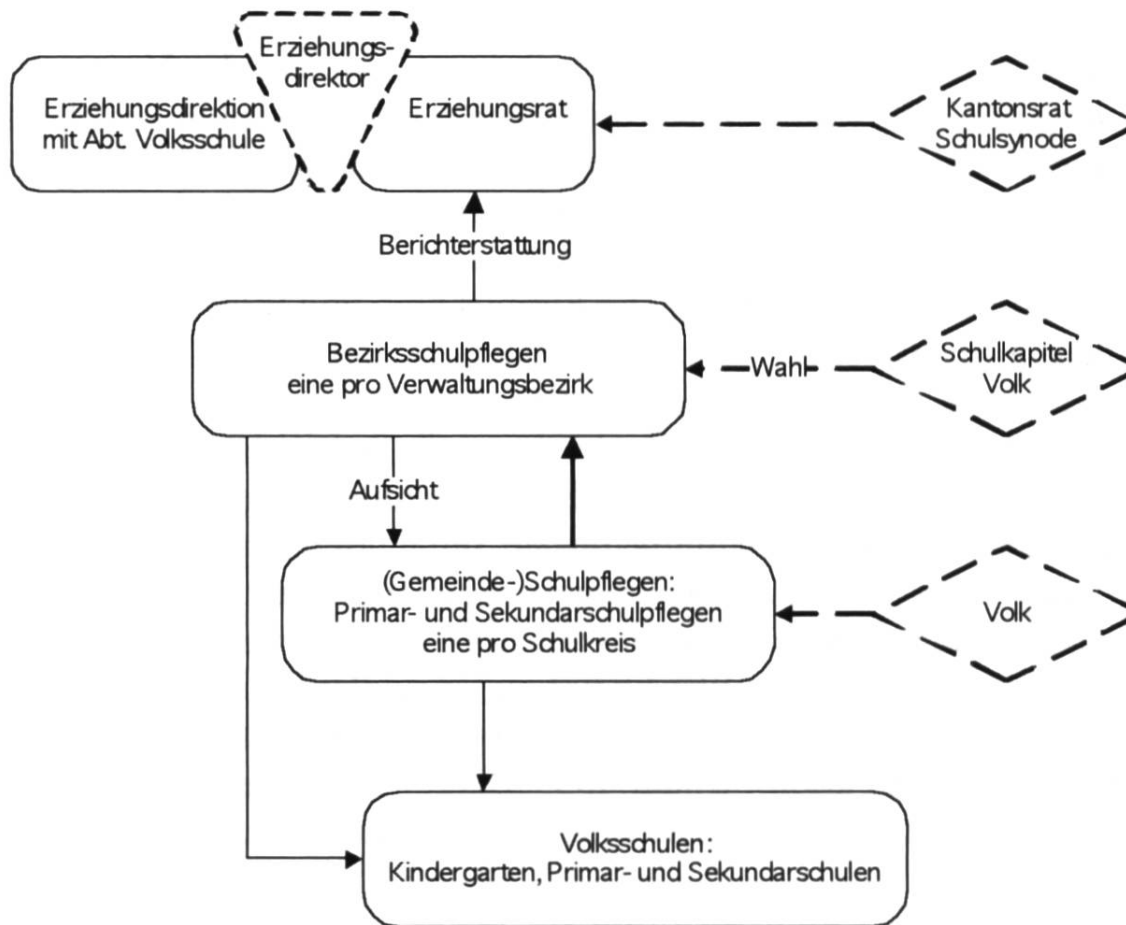


Abb. 1: Aufsicht über die Volksschulen 1831–2007⁹

bereits 1850 auf sieben Mitglieder reduziert. Von Amtes wegen war der jeweilige Erziehungsdirektor Präsident des Erziehungsrates. Vier Mitglieder wurden vom Kantonsrat gewählt. Die restlichen zwei Mitglieder wurden als Standesvertreter von der Schulsynode (bestehend aus allen Lehrern des Kantons) gewählt, wobei ein Lehrervertreter aus dem Kreis der höheren Lehranstalten (Mittel- und Hochschulen) und der andere aus der Volksschullehrerschaft kommen sollte. Während der Erziehungsdirektion die Leitung des gesamten Schulwesens oblag, war es die Aufgabe des ihr beigeordneten Erziehungsrates, die Aufsicht über sämtliche Schulen des Kantons wahrzunehmen.

⁹ Entnommen aus: Gloor 1983 (wie Anm. 9): S. 42.

An der Basis des Aufsichtssystems standen die Schulpflegen – häufig auch Gemeindeschulpflegen genannt – bestehend aus den jeweiligen Primar- und Sekundarschulpflegen zur direkten Beaufsichtigung der einzelnen, von den Gemeinden getragenen Volksschulen. Pro Schulkreis wurde anfänglich eine Schulpflege, später je eine Primar- und Sekundarschulpflege eingesetzt. Die Schulpflegen bestanden aus mindestens fünf nebenamtlichen Mitgliedern, die vom Volk gewählt wurden.¹⁰

Dreh- und Angelpunkt des Aufsichtssystems aber waren die Bezirksschulpflegen, die von 1831 bis 1859 aus sieben Mitgliedern bestanden: zwei Pfarrer wurden vom Pfarrkapitel, zwei Lehrer vom Schulkapitel und drei Einwohner von der Bezirksversammlung gewählt. Mit dem Unterrichtsgesetz von 1859 wurde die Wahl zweier Mitglieder durch das Pfarrkapitel abgeschafft, der Lehrerschaft eine Dreiervertretung zugestanden und die Bezirksschulpflege auf neun bis dreizehn Mitglieder erhöht, wobei dem Regierungsrat das Recht vorbehalten war, die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Bezirksschulpflegen nach Bedarf höher festzusetzen.¹¹ Präsident, Vizepräsident und Aktuar der Bezirksschulpflegen wurden aus deren Mitte bestimmt. Nach der Einführung der Volkswahl für alle Bezirksbehörden 1866 wurden sämtliche Laienmitglieder der Bezirksschulpflegen vom Volk gewählt.¹² Nach 1866 blieb das Aufsichtssystem prinzipiell unverändert, obwohl es immer wieder Vorstösse gab, die Laienaufsicht durch eine Fachaufsicht zu ersetzen.

Wie bereits gesagt, war es die Aufgabe der Bezirksschulpflegen, die Aufsicht über die gesamte Volksschule – die öffentlichen und privaten Schulen – in den jeweiligen Bezirken auszuüben, wobei die Aufsicht zweistufig vorgenommen wurde. Einerseits wurde die Amtsführung

¹⁰ Gloor, Armin 1983: Die Aufsicht der Bezirksschulpflege, Diss., Zürich, S. 43ff.; Illi 2008 (wie Anm. 8): S. 194; Lengwiler, Rothenbühler, Ivedi 2007 (wie Anm. 6): S. 46–51.

¹¹ Siehe hierzu die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse wie zum Beispiel: Beschluss des Regierungsrates betreffend die Mitgliederzahl der Bezirksschulpflegen vom 17. März 1900, in: OS 1900: S. 31.

¹² Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksschulpflegen vom 29. Herbstmonat 1831: § 1; Unterrichtsgesetz vom 24. Christmonat 1859: §§ 15–18; Gesetz betreffend die Wahlen der Bezirksbehörden vom 25. April 1866, in: OS 1866: S. 575–579.

der Gemeindeschulpflegen und andererseits wurden die Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen sowie später die Sonderschulen und -klassen direkt beaufsichtigt. Dies geschah in erster Linie über Visitationen, die mindestens einmal pro Halbjahr stattfanden und wofür die Bezirksschulpflege die nötigen Bezirksschulpfleger bezeichnete. Beurteilt wurden der regelmässige Schulbesuch, die Durchführung des Unterrichts (das Können der Lehrer und der Kenntnisstand der Schüler), die Ausstattung der Schulgebäude und die Einhaltung der Schulordnung. Darüber hinaus besuchten die Bezirksschulpfleger die Jahrexamen, und die Bezirksschulpflege war erste Rekursinstanz für Beschwerden von Seiten der Eltern. Wenn nötig, so verwaltete die Bezirksschulpflege auch den Bezirksschulfonds. Während die Gemeindeschulpflegen an die Bezirksschulpflegen berichteten, rapportierten die Bezirksschulpflegen die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeit jährlich an den Erziehungsrat und unterbreiteten in diesem Rahmen ihre Anträge, Wünsche und Bemerkungen zur Förderung des Schulwesens. Ab 1859 hatten die Bezirksschulpflegen zudem alle drei Jahre einen umfassenden Bericht über den Zustand sämtlicher Schulen des Bezirks zu erstatten. Die Unterlagenserien, die aus dieser Aufsichts- und Berichtstätigkeit entstanden sind, werden ausführlich bei der Vorstellung der einzelnen Aktengruppen erläutert.¹³

Von Anfang an hatten die Bezirksschulpflegen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar zu wählen. Das Unterrichtsgesetz von 1859 legte darüber hinaus fest, dass jährlich eine Beratung des Erziehungsrates mit den Abgeordneten der Bezirksschulpflegen über allgemeine Schulfragen einberufen werden sollte.¹⁴ Wann aus dieser Struktur allerdings die Vereinigung der Präsidenten und Aktuare der Bezirksschulpflegen entstand, ist leider unklar. Die wenigen vorhandenen Unterlagen der Vereinigung, die 1931 einsetzen und bis zur Auflösung 2007 reichen, geben darüber keinen Aufschluss. Im

¹³ Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksschulpflegen vom 29. Herbstmonat 1831: §§ 13–17; Unterrichtsgesetz vom 24. Christmonat 1859: §§ 20–25; Gloor 1983 (wie Anm. 9): S. 43–47; Lengwiler, Rothenbühler, Ivedi 2007 (wie Anm. 6): S. 49 ff.

¹⁴ Unterrichtsgesetz vom 24. Christmonat 1859: § 7.

Wesentlichen bestehen die Unterlagen aus zwei Geschäftsordnungen, einigen Mitgliederverzeichnissen, Korrespondenz, den Sitzungsprotokollen sowie den Protokollen der jährlichen Konferenzen, Vernehmlassungen und Akten zur Reorganisation beziehungsweise Aufhebung der Bezirksschulpflegen und der Einführung der neuen Schulaufsicht.

Wie den beiden vorhandenen Geschäftsordnungen zu entnehmen ist, bestand die Vereinigung aus den Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuaren aller zwölf Bezirksschulpflegen, die zusammen das Plenum bildeten und aus dessen Mitte der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar der Vereinigung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wurden. Aufgabe der Vereinigung war es, gemeinsame Anliegen der Bezirksschulpflegen zu besprechen, Stellung zu provisorischen Antworten des Erziehungsrates auf die in den Jahresberichten der Bezirksschulpflegen unterbreiteten Anregungen zu nehmen, Stellungnahmen zu Vernehmlassungen zu verfassen und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

Obwohl sich die Struktur und die Funktion der Bezirksschulpflegen sowie der Vereinigung der Präsidenten und Aktuare anhand der gesetzlichen Vorgaben sowie der einschlägigen Literatur einigermaßen skizzieren lassen, ergeben sich eine Reihe von weiterführenden Fragen, die eine Auswertung der vorhandenen Unterlagen in dieser Hinsicht lohnenswert erscheinen lassen. Angefangen von der Bestimmung der tatsächlichen Mitgliederzahlen der einzelnen Bezirksschulpflegen über deren Zusammensetzung bis hin zu deren Handlungsspielraum. So wäre es beispielsweise interessant zu wissen, wie hoch der tatsächliche Expertenanteil in den Bezirksschulpflegen war. Denn neben den offiziellen Lehrervertretern, die zur Zeit ihrer Wahl vollamtlich als Volksschullehrer tätig sein mussten, dürften auch ehemalige Volksschullehrer und -lehrerinnen sowie Fach-, Berufs-, Mittel- und sogar Hochschullehrer in den Gremien als Laien Einsitz genommen haben.¹⁵

¹⁵ Gloor 1983 (wie Anm. 9): S. 47–51.

Die archivische Bearbeitung der Unterlagen

Nachdem die Auflösung der Bezirksschulpflegen zum Ende des Schuljahres 2006/07 beschlossen worden war, boten diese auf Empfehlung der Vereinigung der Präsidenten und Aktuare der Bezirksschulpflegen ihre Unterlagen mit einem Umfang von rund 205 Laufmetern dem Staatsarchiv zur Übernahme an. Wie aus Tabelle 1 ersichtlich wird, weisen die Unterlagen – mit drei Ausnahmen, nämlich Dielsdorf, Uster und Dietikon – einen Entstehungszeitraum von der Gründung der Bezirksschulpflegen 1831/32 bis zu ihrer Auflösung 2007 auf und vervollständigen die bereits im Staatsarchiv vorhandenen früheren Ablieferungen. Bereits früher abgeliefert hatten die vier Bezirksschulpflegen Affoltern, Hinwil, Pfäffikon und Horgen, wobei die Unterlagen insgesamt rund 17 Laufmeter umfassten. Die Ablieferungen von Affoltern und Horgen (1996/28 und 1999/68) befanden sich im Zwischenarchiv des Staatsarchivs, und die Ablieferungen von Hinwil und Pfäffikon waren mit provisorischen Signaturen (Bez Hin 801–820 und Bez Pfä 801–855) bei den Bezirksbeständen eingereicht.

Die angebotenen Unterlagen wurden durch die Abteilung Überlieferungsbildung im April 2007 bewertet, wobei der Bewertungsvorschlag – wie dies im Staatsarchiv üblich ist – vorgängig in der Sitzung der Abteilungsleiter diskutiert und breit abgestützt wurde. Sämtliche vor 1945 entstandenen und noch vorhandenen Unterlagen wurden vollständig übernommen. Ebenso alle Berichts- und Protokollserien, zu denen neben den verschiedenen Protokollen auch die Visitationsberichte, verschiedenen Formen von Jahresberichten sowie die sogenannten tabellarischen Übersichten gehören. Von den noch vorhandenen Rekursen hingegen wurden nur jeder fünfte Jahrgang sowie einige inhaltlich ausgewählte Fälle übernommen. Nicht übernommen wurden hingegen Unterlagen von Schulgemeinden sowie übergeordneten Behörden (Erziehungsdirektion, Erziehungsrat, Volksschulamt), um Doppelüberlieferungen zu vermeiden.¹⁶

¹⁶ Aktennotiz von Reto Weiss betreffend die Bewertung der Bezirksschulpflegen vom 17. April 2007 (wie Anm. 5).

Von den 205 angebotenen Laufmetern gelangten nach erfolgter Bewertung zwischen September 2007 und August 2008 noch rund 156 Laufmeter in 13 Ablieferungen ins Haus. Mit den bereits vorhandenen vier Ablieferungen sowie einem späteren «Aktenfund» von 1,7 Laufmetern Unterlagen der Bezirksschulpflege Meilen in der Ablieferung 2010/101 des Statthalteramtes Meilen waren somit knapp 175 Laufmeter Akten zu erschliessen.

Zunächst wurde für jede Bezirksschulpflege sowie für die Vereinigung der Präsidenten und Aktuare der Bezirksschulpflegen des Kantons Zürich als Aktenbildner je ein Fonds gebildet. Anschliessend wurde die sukzessive Erschliessung der Fonds vorbereitet, wobei die Bezirksschulpflege Affoltern als Pilotprojekt diente, nach deren Muster die Bearbeitung aller anderen Bezirksschulpflegen erfolgen sollte. Für die Bezirksschulpflege Affoltern wurde ein Erschliessungsprojekt ausgearbeitet, in dem die Ordnung des Fonds, die Art und Weise der Verzeichnung und die durchzuführenden konservatorischen Massnahmen vorgeschlagen sowie eine Aufwandschätzung vorgenommen wurden. Das ausgearbeitete Erschliessungsprojekt wurde daraufhin den Leitern der Abteilungen Aktenerschliessung, Individuelle Kundendienste und Beständeerhaltung sowie dem Staatsarchivar zur kritischen Durchsicht und vorgängigen Qualitätssicherung vorgelegt. Nach deren grundsätzlicher Zustimmung wurde mit der Erschliessung begonnen.

Zunächst wurden die jeweiligen Fonds in der Archivtektonik angelegt: Die Bezirksschulpflegen im Provenienzarchiv unter den entsprechenden Bezirksverwaltungen (siehe Abb. 2) und die Vereinigung der Präsidenten und Aktuare in der Hauptabteilung «Nicht staatliche Archive» bei den staatsnahen Institutionen. Anschliessend wurde die innere Ordnung der Bezirksschulpflegen eingerichtet (siehe Abb. 3). Die Ordnung basiert im Wesentlichen auf den Kompetenzen der Bezirksschulpflegen, wurde aber mit den im Staatsarchiv vorhandenen Verzeichnissen der Archive, die mit Ausnahme von Dietikon für alle Bezirksschulpflegen bestehen und mehrheitlich aus den 1930er- und 1940er-Jahren stammen, abgeglichen. Die Ordnung umfasst erstens

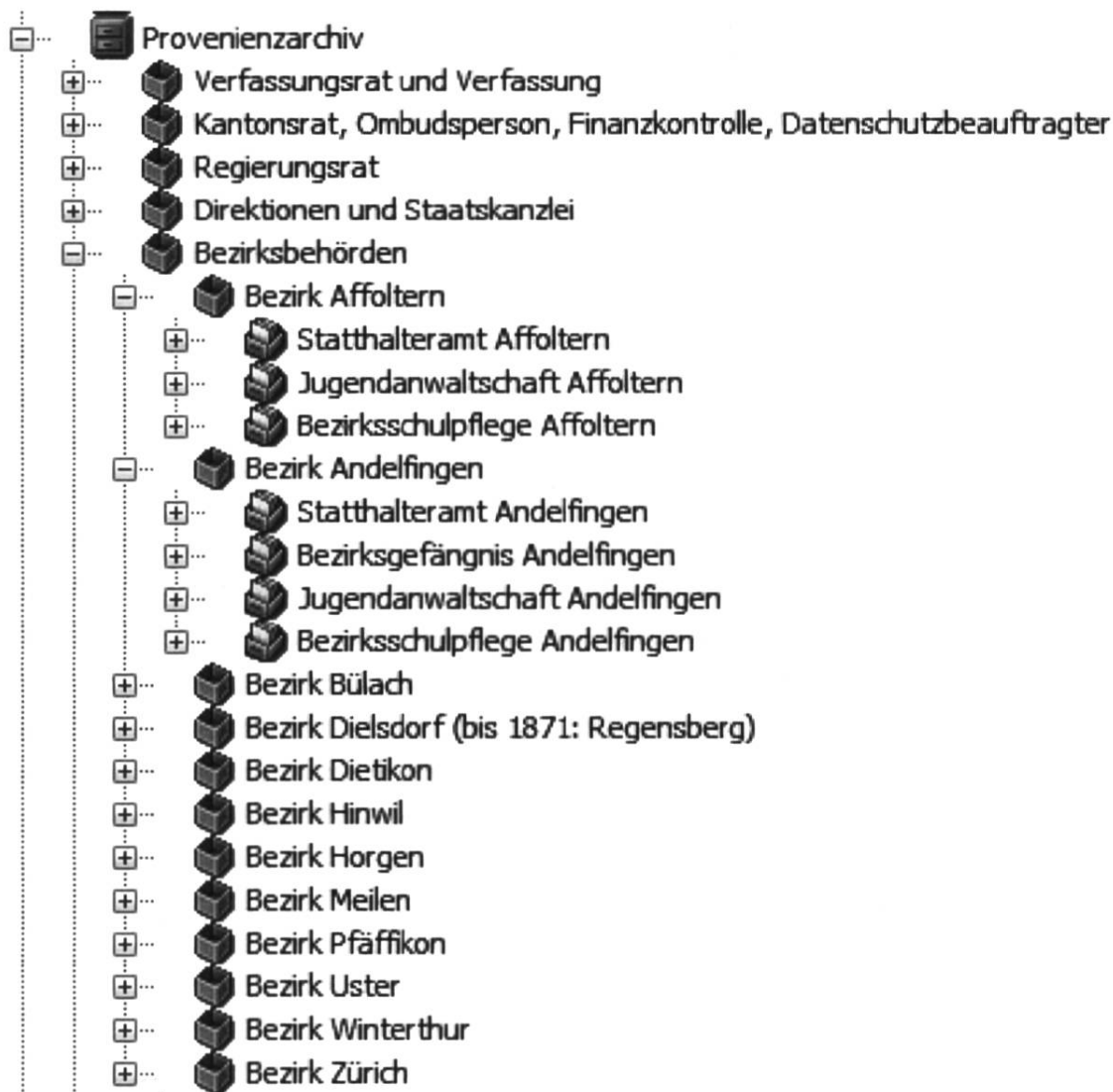


Abb. 2: Einordnung der Bezirksschulpflegen in den Archivplan.

die Administration der Bezirksschulpflegen selbst, zweitens die gesetzlichen Vorgaben und Beschlüsse zum Schulwesen, drittens die Aufsicht, viertens die Rekurse und fünftens die Vernehmlassungen.

Die Unterlagen der Bezirksschulpflegen bestehen aus mehreren grossen Serien, von denen die Jahresberichte und die Protokolle der Bezirksschulpflege als Ergebnis der Berichterstattung sowie die Visitationsberichte und die sogenannten tabellarischen Übersichten respektive Jahresberichte, als Ergebnis der Aufsichtstätigkeit, das Rückgrat der Überlieferung bilden.

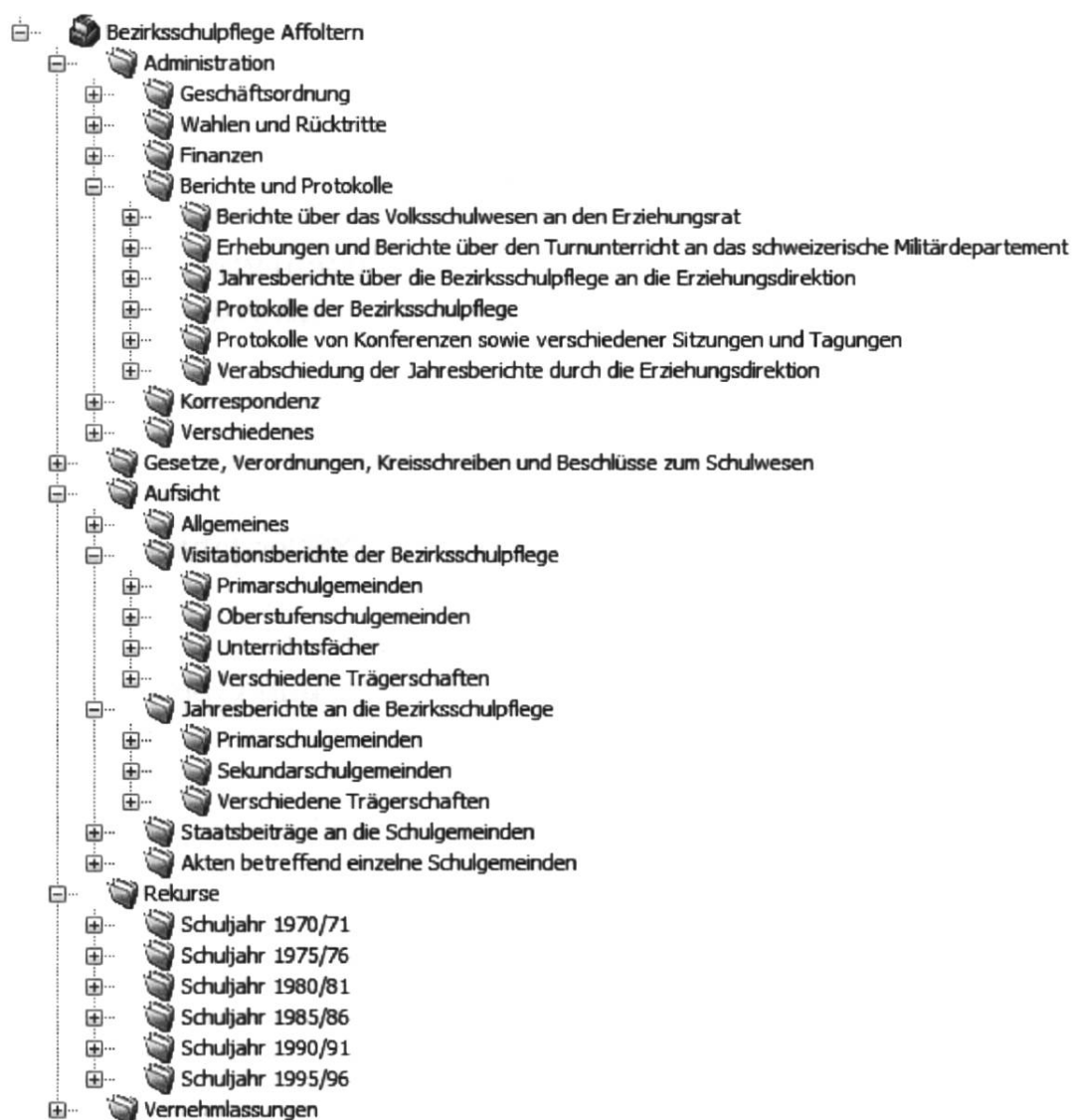


Abb. 3: Die Aktenordnung der Bezirksschulpflegen.

Die Jahresberichte der Bezirksschulpflegen an die Erziehungsdirektion setzen mehrheitlich in den 1920er- und 1930er-Jahren ein¹⁷ und reichen mit einigen Lücken bis zur Auflösung im Schuljahr 2006/07. Bei den Jahresberichten handelt es sich um zusammenfassende Rechenschaftsberichte zu Händen der übergeordneten Behörde über

¹⁷ Lediglich bei fünf Bezirksschulpflegen – Affoltern, Horgen, Meilen, Uster und Zürich – sind Jahresberichte vor 1900 vorhanden, wobei es sich allerdings hauptsächlich um Entwürfe oder ergänzende Tabellen handelt.

die Belange der Volksschulen des vergangenen Jahres im jeweiligen Bezirk.

Im Gegensatz zu den Jahresberichten sind die Protokolle der Bezirksschulpflegen von der Einsetzung bis zu deren Auflösung fast vollständig erhalten.¹⁸ Die Protokolle geben Auskunft über die Organisation und Durchführung der Visitationen. Zudem war die Besprechung der Visitationsergebnisse und einzelner Rekurse jeweils ein wichtiger Teil der Sitzungen.

Die Überlieferung der Visitationsberichte wiederum setzt zu unterschiedlichen Zeitpunkten ein und reicht bis zum Schuljahr 2006/07: Bei den Bezirksschulpflegen Horgen und Winterthur in den 1830er-Jahren, bei Meilen, Pfäffikon und Uster in den 1880er-Jahren, für die Mehrheit zu Beginn der 1890er-Jahre und für Dietikon 1984 sowie in Zürich 1964. Die Visitationsberichte geben Auskunft über die Lehrer und Lehrerinnen der Kindergarten-, Primar- und Oberstufe, die aufgrund regelmässiger, aber unangekündigter Besuche durch die sogenannten Visitatoren einmal jährlich abgefasst wurden.¹⁹ In den Visitationsberichten wird die Vermittlung des Lehrstoffes sowie der Umgang mit den Schülern beurteilt. Bis 1996/97 wurde pro Lehrer und Klasse ein Visitationsbericht erstellt. Die einzelnen Visitationsberichte sind sehr knapp abgefasst und die darin enthaltenen Informationen nicht sehr ergiebig. Nachdem der Regierungsrat 1995 beschlossen hatte, auf die flächendeckende Visitation aller Volksschullehrer zu verzichten, wurden die Schulen ab dem Schuljahr 1997/98 nach festgelegten Schwerpunkten beurteilt und pro Schulgemeinde ein zusammenfassender Bericht angefertigt, der je nachdem als Schul- oder Schlussbericht bezeichnet wurde.²⁰

Die Visitationsberichte waren von der Bezirksschulpflege jahrgangsweise abgelegt und auch so abgeliefert worden. Um den Zugang zu

¹⁸ Ausnahmen finden sich lediglich bei Dielsdorf (ab 1834), Dietikon (ab 1985) und Hinwil (ab 1920).

¹⁹ In der Regel wurden zwei unangekündigte Schulbesuche und ein Examenbesuch durchgeführt. Weitere Schulbesuche wurden höchstens bei Bedarf, d. h. bei schwierigen Verhältnissen, mit dem Lehrer oder in der Klasse durchgeführt. Siehe hierzu: Gloor 1983 (wie Anm. 9): S. 64 und 69.

²⁰ Ziegler 2006 (wie Anm. 6): S. 5.

verbessern, wurden die Berichte nach Schulgemeinden, Schulstufen und Schuljahren sortiert. Dies bedeutete zwar einen beträchtlichen Mehraufwand, das Belassen der ursprünglichen Ordnung hätte die Benutzbarkeit jedoch stark erschwert. Je nach Anzahl der Visitationsberichte wurden jeweils ein, zwei, fünf oder zehn Schuljahre zu einem Dossier zusammengefasst.²¹ Die Visitationsberichte über die Kindergärten sind bei den Primarschulen abgelegt. Die Visitationsberichte für den Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnunterricht wurden hingegen separat belassen, da die Berichte einerseits häufig stufenrespektive klassenübergreifend pro Lehrer abgefasst wurden und andererseits für diese Fächer, von deren Einführung bis 1996/97, eine eigene Fachaufsicht existierte, die von eigens eingesetzten Inspektorinnen und Inspektoren durchgeführt wurde. Die Visitationsberichte der Privatschulen wurden unter der Rubrik «verschiedene Träger-schaften» verzeichnet.

Wie die Visitationsberichte wurden auch die sogenannten tabellarischen Jahresberichte einer aufwendigen Sortierung unterzogen. Die Schulpflegen fertigten verschiedene Serien von Jahresberichten an. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde darauf verzichtet, jede Serie einzeln zu verzeichnen, zumal sie sich inhaltlich aufeinander beziehen und oftmals eine Serie von der nächsten abgelöst wurde. Stattdessen wurden die Serien ebenfalls nach Schulgemeinden, Schulstufen und Schuljahren sortiert. Je nach Anzahl der Jahresberichte wurden jeweils fünf oder zehn Schuljahre zu einem Dossier zusammengefasst. Die Jahresberichte sind nur über einen begrenzten Zeitraum und zudem lückenhaft vorhanden. Sie setzen in den 1830er-Jahren in den Bezirksschulpflegen Dielsdorf, Hinwil und Uster, 1856/57 in Affoltern am Albis, 1860/61 in Winterthur, den 1870er-Jahren in Horgen, Meilen und Pfäffikon, zur Jahrhundertwende in Bülach und 1927/28 auch in Andelfingen ein. Die ersten Jahresberichte enden bereits Mitte der

²¹ Eine Ausnahme hiervon bilden die Visitationsberichte des Bezirks Affoltern am Albis. Ursprünglich war davon ausgegangen worden, pro Schulgemeinde, Schulstufe und Schuljahr ein Dossier bilden zu können. Aufgrund vieler kleiner und kleinsten Schulgemeinden wurde bei allen nachfolgenden Bezirksschulpflegen zur besseren Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit von dieser detaillierten Dossierbildung abgesehen.

Fonds BSP	Bestands- signaturen	Ablieferungen	Entstehungs- zeitraum	Laufmeter			Bestell- einheiten	Aufwand h/Lfm	Archivverzeichnis		
				angeboten	über- nommen	erschlossen			Signaturen	erstellt von	
Affoltern a.A.	Z 362	2007/118 1996/28*	1831–2007	17.00 1.00	9.00 1.00	8.30	3'229	23.80	Z 362.3025	BEZ 01.4	A. Meier, 1934
Andelfingen	Z 363	2008/62	1831–2007	12.00	6.80	6.60	1'082	37.21	Z 363.880	BEZ 02.3	A. Meier, 1940
Bülach	Z 364	2008/84	1831–2007	18.00	14.70	10.00	1'337	17.09	Z 364.1285	BEZ 03.4	U. Weber, 1932
Dielsdorf	Z 365	2008/27	1825–2007	16.00	14.00	11.70	1'581	28.77	Z 365.1432 Z 365.1505	BEZ 04.04	Zolliker, 1922 A. Meier, 1946
Dietikon	Z 366	2007/94	1982–2007	6.00	4.50	2.60	462	39.79			
Hinwil	Z 367	2007/81 Bez Hin 801–820*	1831–2007	12.00 6.50	11.40 6.50	14.10	1'566	31.44		BEZ 06.02	A. Meier, 1937
Horgen	Z 368	2008/49 1999/68*	1832–2007	10.00 6.00	5.60 6.00	11.15	1'451	16.21		BEZ 07.04	A. Meier, 1940
Meilen	Z 369 Z 434	2007/79 2010/101	1831–2007	20.00 1.70	17.50 1.70	9.20	1'033	27.51		BEZ 08.04	J. Krebs, 1933
Pfäffikon	Z 370	2007/72 Bez Pfä 801–855*	1832–2007	7.00 3.50	3.50 3.50	6.70	852	17.24	Z 367.775		1960 K. Pfister, 1932
Uster	Z 371, Z 401	2007/111	1799–2007	14.70	12.50	8.65	1'440	29.69	Z 371.1089	BEZ 10.04	Th. Locher, 1933
Winterthur	Z 372	2007/64	1831–2007	32.00	26.00	16.00	1'568	27.66	Z 372.1385	BEZ 11.04	E. Heusser- Kramer, 1956
Zürich	Z 373	2008/98	1831–2007	40.00	30.00	16.75	1'799	17.42		BEZ 12.04	A. Meier, 1934 W. Amberg, 1912
VBSPZH	W II 90	2007/112	1931–2007	1.00	0.70	0.60	107	19.25			
<i>Total</i>		<i>18</i>		<i>205.70</i>	<i>174.90</i>	<i>122.35</i>	<i>17'507</i>	<i>25.62</i>			

Tab. 1: Kennzahlen zu den Fonds der Bezirksschulpflegen²²

* = bereits im Staatsarchiv vorhandene Ablieferungen oder Nachlieferungen (in den angebotenen und übernommenen Laufmetern nicht mitgerechnet)

1950er- und 1960er-Jahre in Bülach, Hinwil und Meilen. Von den 1970er- bis 1990er-Jahren enden sie in Andelfingen, Dielsdorf, Horgen, Pfäffikon und Uster. Lediglich in Winterthur und Affoltern am Albis reicht die Serie bis 2005/06 respektive 2006/07. Von den Bezirksschulpflegen Dietikon und Zürich hingegen sind gar keine tabellarischen Jahresberichte vorhanden.

Die verschiedenen Serien der Jahresberichte bestehen aus Statistiken über Schülerzahlen, Absenzen, Promotionen, Schulferien und Schulbesuchen. Ab dem Schuljahr 1930/31 enthalten die Jahresberichte neben den statistischen Angaben auch Informationen über die Besoldungen von Lehrern sowie besondere Probleme von einzelnen Lehrern und Schülern.

Neben diesen zentralen Serien sind an weiteren grossen Aktengruppen die Berichte über das Volksschulwesen an den Erziehungsrat zu nennen. Hierbei handelt es sich um ausführliche Rapporte, die – basierend auf den Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes von 1859²³ – über den Zustand sämtlicher Schulen des Bezirks und über den Gang des Schulwesens abzufassen waren und gleichzeitig Vorschläge zur Förderung des Schulwesens enthalten sollten. Die Berichte waren zunächst alle drei Jahre und ab 1900 alle fünf Jahre von den Bezirksschulpflegen zu erstellen; entsprechend wurden sie zuerst als Trienniumsberichte und dann als Generalberichte bezeichnet. Auch diese Berichte sind nur lückenhaft vorhanden: Ab den 1860er-Jahren in Affoltern am Albis, Hinwil, Horgen und Zürich, ab den 1870er-Jahren in Dielsdorf, Meilen, Pfäffikon, Uster, ab 1885 in Winterthur und ab 1900 in Andelfingen und Bülach. Zudem brechen die Berichte – mit Ausnahme von Zürich²⁴ und Affoltern am Albis²⁵ – bei allen

²² Erstellt auf Basis der Ablieferungsdatenblätter und der Verzeichnungsangaben in der Archivdatenbank scopeArchiv sowie der in der Excel-Tabelle Endarchivzugänge 2002 ff. erhobenen Kennzahlen.

²³ Unterrichtsgesetz vom 24. Christmonat 1859: § 24.

²⁴ Von der Bezirksschulpflege Zürich existiert nur der Bericht von 1860–1863. Allerdings gibt es dort einen weiteren Generalbericht von 1850–1859, der noch vor der gesetzlichen Bestimmung erstellt wurde. Weshalb dies der Fall war, ist auch hier unklar.

²⁵ Als einzige Bezirksschulpflege sind dort die Berichte bis 1925/26 vorhanden.

Bezirksschulpflegen spätestens 1915 ab, wobei der Grund hierfür nicht bekannt, eine Verschiebung zu den Jahresberichten der Bezirksschulpflegen an die Erziehungsdirektion aber plausibel ist.

Als weitere grosse Aktengruppe sind die Akten betreffend einzelne Schulgemeinden zu nennen, bei denen es sich um ältere Betreffakten handelt. Die Überlieferung der Betreffakten setzt in Uster bereits 1799 ein, also noch vor der Schaffung und Einsetzung der Bezirksschulpflegen selbst. Ab 1831/32 sind solche Akten in den Bezirksschulpflegen Dielsdorf, Hinwil, Horgen und Winterthur vorhanden. Mit Ausnahme von Zürich und Dietikon setzen die Betreffakten in allen anderen Bezirksschulpflegen dann sukzessive bis spätestens 1899 ein und brechen insgesamt zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten wieder ab. Die Betreffakten bestehen mehrheitlich aus Korrespondenz sowie aus Beschlüssen und Verfügungen in Bezug auf die Lehrer- und Schülerschaft, den Unterricht, die Finanzen und Gebäulichkeiten. Darüber hinaus sind bei einigen Bezirksschulpflegen die Examensaufgaben vorhanden.

Als weitere grosse Aktengruppe fallen die Rekurse auf. Bei den Rekursen handelt es sich häufig um Bagatellfälle wie Gesuche um Dispensation vom Schulunterricht, Proteste gegen Klassenzuteilungen oder Widersprüche gegen Nichtpromotion. Die Rekursakten enthalten in der Regel die Beschwerde, Korrespondenz, Stellungnahmen, Abklärungsprotokolle sowie den Rekursentscheid der Bezirksschulpflege. Die Beschwerden der Eltern wurden von diesen zwar häufig auch als Aufsichtsbeschwerden betitelt, sind aber von den tatsächlichen Aufsichtsbeschwerden zu trennen, da diese vom Bezirksrat behandelt wurden und einen anderen Instanzenzug aufweisen. Aufsichtsbeschwerden sind nur bei einigen wenigen Bezirksschulpflegen – Bülach, Dietikon, Hinwil, Meilen, Pfäffikon und Uster – vorhanden. Ebenso finden sich einzelne inhaltlich ausgewählte Rekurse nur bei den Bezirksschulpflegen Bülach, Hinwil, Horgen, Meilen, Pfäffikon, Uster und Zürich. Alle anderen Rekurse entstammen einer systematischen Auswahl, bei der, soweit noch vorhanden, jeder fünfte Jahrgang vollständig übernommen und verzeichnet wurde. Die frühesten Jahrgänge betreffen 1950/51 beziehungsweise 1955/56, der letzte in der Regel 2005/06. Die letzten drei Rekursakten des Schuljahres 2006/07

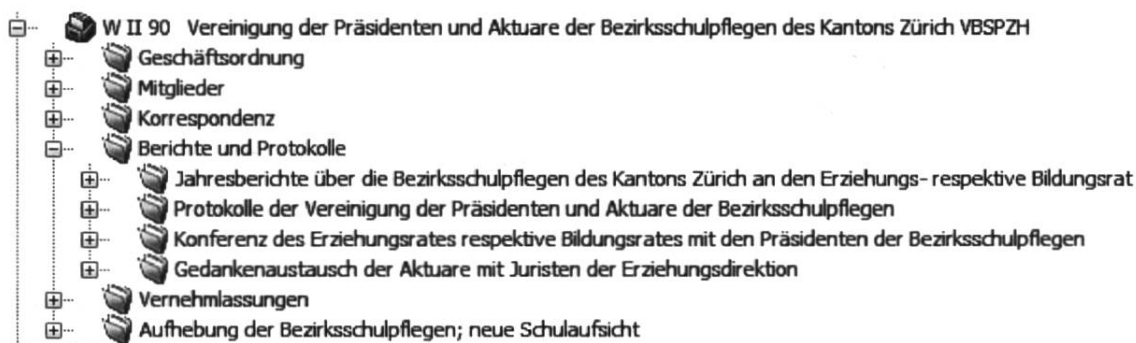


Abb. 4: Die Aktenordnung der Vereinigung der Präsidenten und Aktuare.

wurden von den Bezirksschulpflegen Andelfingen, Dielsdorf, Dietikon, Hinwil und Pfäffikon übernommen.

Die letzte grössere und eigens zu nennende Aktengruppe bilden die Vernehmlassungen, also die Stellungnahmen und Gutachten der Bezirksschulpflegen zu Gesetzen, Verordnungen, Verfügungen, Reglementen, Reorganisationen oder Änderungen von Lehrplänen, die mehrheitlich ab Mitte der 1980er-Jahre bis etwa 2005 vorhanden sind.

An kleineren Aktengruppen finden sich in den einzelnen Fonds noch Geschäftsordnungen, Unterlagen zu Wahlen und Rücktritten in und aus der Bezirksschulpflege sowie des Schulkapitels, vereinzelte Verzeichnisse der Mitglieder der Bezirksschulpflege und der Visitatoren, Unterlagen zu finanziellen Belangen, einzelne Jahresrechnungen von Schulfonds oder Schulkapiteln, verschiedene Protokolle, Korrespondenz der Bezirksschulpflege mit den Visitatoren, den Schulpflegen oder mit den oberen Behörden, die Archivverzeichnisse sowie vereinzelte Unterlagen zur Reorganisation der Bezirksschulpflegen und Überprüfung der Schulaufsicht. Alle diese Unterlagen liegen nicht mehr über einen einheitlichen Zeitraum und für alle Bezirksschulpflegen vor.

Während die Fonds der Bezirksschulpflegen grosse Serien und Aktengruppen aufweisen, ist die Überlieferung der *Vereinigung der Präsidenten und Aktuare der Bezirksschulpflegen* nur bruchstückhaft vorhanden. Die Ordnung und Verzeichnung richtete sich deshalb ganz pragmatisch nach den vorhandenen Unterlagen (siehe Abb. 4), die

insgesamt nur einen Umfang von 0,6 Laufmetern aufweisen. Vorhanden sind zwei Geschäftsordnungen aus den Jahren 1987 und 1994, Mitgliederverzeichnisse von 1985 bis zur Auflösung, Berichte und Protokolle von 1931 bis 2007, ein Vernehmlassungsdossier sowie einige Akten zur Aufhebung der Bezirksschulpflegen und zur Einführung der neuen Schulaufsicht, die von 1996 bis 2005 entstanden.

Unter den Berichten und Protokollen befinden sich die zentralen Serien: die Jahresberichte der Vereinigung ab 2001, deren Sitzungsprotokolle ab 1969 und die Protokolle der Konferenz des Erziehungs- respektive Bildungsrates mit den Präsidenten und Aktuaren der Bezirksschulpflegen seit 1931. Die Konferenzen mit dem Erziehungsrat gehen wie die Trienniums- und Generalberichte auf eine Bestimmung im Unterrichtsgesetz von 1859 zurück, wo festgelegt worden war, dass jährlich eine Beratung des Erziehungsrates mit den Abgeordneten der Bezirksschulpflegen über allgemeine Schulfragen stattzufinden hatte.²⁶ Die Konferenzen respektive die überlieferten Protokolle setzen ab 1862 bei verschiedenen Bezirksschulpflegen ein. Sie sind dort vermischt mit anderen Unterlagen (Jahresberichten und Korrespondenz) und insgesamt nur sehr lückenhaft vorhanden.

Mit der Erschliessung der Unterlagen der Bezirksschulpflegen und der Vereinigung der Präsidenten und Aktuare stehen der Öffentlichkeit nun insgesamt 122 Laufmeter Unterlagen zur Verfügung, die aus etwa 17 500 Bestelleinheiten bestehen. Zur Bearbeitung eines Laufmeters Unterlagen wurden circa 25,5 Stunden benötigt.²⁷ Angesichts dieser Dimensionen und nach der ausführlichen Beschreibung der einzelnen Serien und Aktengruppen stellt sich natürlich die Frage, welche Erkenntnisse sich aus der Auswertung dieser Unterlagen gewinnen lassen können. Da die einzelnen Visitationsberichte oder tabellarischen Berichte – wie bereits oben ausgeführt – wenig aussagekräftig sind, ist besonders eine statistische Auswertung über einen längeren Zeitraum hinweg lohnenswert. Die vorhandenen Unterlagen

²⁶ Unterrichtsgesetz vom 24. Christmonat 1859: § 7.

²⁷ Der im Vergleich zu anderen Erschliessungsprojekten höhere Aufwand resultierte, wie bereits ausgeführt, aus den aufwendigen Sortierarbeiten, die für die Visitationsberichte und die tabellarischen Übersichten durchgeführt wurden.

geben auf diese Weise Auskunft über die Durchsetzung des regelmäßigen Schulbesuchs und die Zurückdrängung der Kinderarbeit, den Abbau der Schulfreundlichkeit, die Etablierung einheitlicher Lehrpläne und die Einführung geeigneter Lehrmittel, die steigende Qualifikation und Professionalisierung der Lehrerschaft sowie die Entwicklung der Klassengrößen und Klassenzusammensetzung. Weiter geben die Unterlagen Aufschluss über die Struktur und Funktion der Aufsichtsbehörden selbst, deren Zusammensetzung, Positionen und Handlungsspielräume vor dem Hintergrund der zahlreichen Bildungs- und Schulreformen so verortet werden können.

Laien- oder Fachaufsicht über das Schulwesen?

Die Positionen und Handlungsspielräume der Bezirksschulpflegen sind umso spannender, als auch ihre eigenen Interessen und schlussendlich ihre Existenz betroffen waren. Denn sobald das 1831 eingeführte Volksschulsystem einigermaßen etabliert war, begann die Diskussion darüber, ob die Bezirksschulpflegen als Laiengremium nicht durch eine pädagogische Fachaufsicht abgelöst werden sollten. Ab 1845 gab es immer wieder Diskussionen und Vorstösse zur Einführung einer professionellen Aufsicht oder zumindest eine die Bezirksschulpflegen ergänzende Fachaufsicht, von denen sich aber kein Modell durchsetzen konnte. Die Befürworter betonten, dass es, um Entwicklungen und Fortschritte in Gang zu setzen, Personen mit der nötigen Sach- und Fachkenntnis brauche, die Laien zwangsläufig fehlen müssten. Zudem würden aufgrund des häufigen Wechsels in den Bezirksschulpflegen die wenigsten Mitglieder über die erforderliche Erfahrung verfügen. Die Gegner hingegen wiesen mit Nachdruck darauf hin, dass eine echte Volksverbundenheit der Schule nur durch die Laienaufsicht gewährleistet werden könne.²⁸

Besonders intensiv wurde die Diskussion im Vorfeld der Abstimmungen über das Unterrichtsgesetz von 1859 und das Unterrichtsgesetz von 1872 geführt. Das von Erziehungsdirektor Johann Kaspar

²⁸ Ziegler 2006 (wie Anm. 6): S. 2 f.; Gloor 1983 (wie Anm. 9): S. 31 ff.

Sieber entworfene und 1872 abgelehnte Unterrichtsgesetz sah eine Neuordnung der Schulaufsicht in zweierlei Hinsicht vor. Einerseits sollten die Bezirksschulpflegen auf drei bis fünf Mitglieder reduziert und deren Kompetenz auf rein administrative Verwaltungs- und Kontrollbefugnisse beschränkt werden, und andererseits sollte die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen einem vom Regierungsrat einzusetzenden hauptamtlichen Schulinspektor übertragen werden. Der Siebersche Gesetzesentwurf wurde aber als zentralistisch, elitär und volksfremd empfunden und deshalb deutlich verworfen. Seither blieb das Aufsichtswesen gesetzgeberisch unangetastet. Stattdessen konzentrierte man sich auf den organisatorischen und fachlichen Ausbau der Volksschule und schenkte sozialen Aspekten (unentgeltlichen Lehrmitteln, Stipendien usw.) mehr Aufmerksamkeit.²⁹

Nach der Ablehnung des Unterrichtsgesetzes war der Regierungsrat jedoch bestrebt, die Laienaufsicht zu verbessern. Dies schlug sich zunächst in der Einsetzung von Fachinspektoraten für die neuen Fächer Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen nieder, dann in der 1881 von der Bezirksschulpflege gedruckten «Wegleitung zur Erziehung einer einheitlichen Beurteilung der Primarschulen» und schliesslich in der Wegleitung des Erziehungsrates über «Die Beaufsichtigung und Beurteilung der Volksschule durch die Bezirksschulpflegen», die 1901 im Amtlichen Schulblatt (Nr. 6 und 8) veröffentlicht wurde.³⁰

Erst Anfang der 1990er-Jahre wurde die Frage der Fachaufsicht wieder aufgenommen. Zu einem Zeitpunkt, als die Vorarbeiten zur allgemeinen Verwaltungsreform für eine Wirkungsorientierte Führung der Verwaltung (*wif!*) – und nicht primär bildungs- oder schulpolitische Anliegen – den Startschuss für die Schulreform bildeten. Die Schulreform verlief in drei Phasen. Zunächst wurden ältere bildungspolitische Reformanliegen, die von der Einsetzung von Schulleitungen und der Einführung der Grundstufe über die Professionalisierung der Schulaufsicht bis zur Qualitätssicherung reichten, in das *wif!*-Programm integriert. Zudem beschloss der Regierungsrat 1995, auf die flächendeckende Visitation aller Volksschullehrer zu verzich-

²⁹ Ziegler 2006 (wie Anm. 6): S. 4; Gloor 1983 (wie Anm. 9): S. 34 ff.

³⁰ Ziegler 2006 (wie Anm. 6): S. 5.

ten, die Schulen stattdessen nach festgelegten Schwerpunkten zu beurteilen und die Mitglieder der Bezirksschulpflegen auf die Hälfte zu reduzieren. In der zweiten Phase wurden die Einzelprojekte zu einem Reformpaket zusammengefasst. Die grössere Selbstverwaltung der Schulen ging dabei mit der Professionalisierung der Aufsichtsbehörden einher. Mit der Einsetzung leistungsfähiger Aufsichtsorgane sollte sichergestellt werden, dass die Schulen ihre neuen Kompetenzen nutzten und die Qualität der Schulbildung verbessern konnten. Während die Befürworter der Schulreform darauf hinwiesen, dass die Bezirksschulpflegen seit den 1980er-Jahren an ihre Belastungsgrenzen stiessen, fachlich teilweise überfordert waren, die Erwartungen, die von der Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung an sie gerichtet wurden, im Rahmen des Milizsystems kaum mehr erfüllen konnten und immer mehr Mühe hatten, genügend Kandidatinnen und Kandidaten zu rekrutieren,³¹ wehrten sich die Bezirksschulpflegen gegen ihre Abschaffung. Die Vereinigung der Präsidenten und Aktiare führte in erster Linie die Volksnähe der Laienaufsicht, die gute Beurteilungsqualität durch einen höheren Anteil an Fachleuten durch die Rekrutierung ehemaliger Lehrerinnen und Lehrer sowie von Personen aus schulnahen Berufen, die Entlastung der Behörden durch ihre Ombudsfunktionen sowie die geringen Kosten des Milizsystems als Argumente für die Beibehaltung der Bezirksschulpflegen an und setzte sich für eine moderate Modernisierung und Aufnahme in das Reformpaket ein.³²

Im Herbst 2002 wurde das Reformpaket den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorgelegt. Während die Stimmberechtigten der Änderung der Kantonsverfassung zustimmten und damit die Aufhebung der Bezirksschulpflegen ermöglichten, wurde das revidierte Volksschulgesetz aber zunächst abgelehnt. In einer dritten Phase

³¹ Lengwiler, Rothenbühler, Ivedi 2007 (wie Anm. 6): S. 266.

³² Protokoll der Aussprache der Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksschulpflege mit dem Erziehungsdirektor zur Vorlage «Reorganisation der Bezirksschulpflegen» vom 22. Mai 1996 (StAZH: W II 90.104); Stellungnahme der Vereinigung der Präsidenten und Aktiare der Bezirksschulpflegen des Kantons Zürich zum Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2001 betreffend vorgeschlagene Behördenorganisation und Schulaufsicht vom 16. Juli 2001 (StAZH: W II 90.104).

wurde das Volksschulgesetz dann überarbeitet und schliesslich am 7. Februar 2005 vom Stimmvolk angenommen. Die Bezirksschulpflegen wurden zum Ende des Schuljahres 2006/2007 aufgehoben. Ein Teil ihrer Aufgaben ging an das Volksschulamt und an die jeweiligen Bezirksräte über. Und ab dem Schuljahr 2007/2008 trat die neu gegründete Fachstelle für Schulbeurteilungen an die Stelle der früheren Bezirksschulpflegen.